

Camping Club Bremerhaven e.V.



Luneweg 3
27612 Loxstedt

Tel.: 0177 8799 184
info@lunecamping.de
www.lunecamping.de

Platzordnung

Der Platz steht den Mitgliedern des Camping Club Bremerhaven im DCC e.V. (CCB), deren Gästen sowie Touristen zum Aufenthalt mit Zelt, Caravan oder Reisemobil zur Verfügung. Im Interesse aller anwesenden Campinggäste bitten wir Sie, an einem rücksichtsvollen Umgang in der Gemeinschaft mitzuwirken.

I. Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat nach Entrichtung seines Jahresbeitrages Anspruch auf einen ihm zugewiesenen Platz. Jeder Stellplatz darf nur mit einem Caravan oder Reisemobil belegt werden.
- 2) Jeder Stellplatznutzer erhält vom Platzwart einen Schlüssel für den Clubplatz. Bei Austritt oder Aufgabe des Platzes wird der Schlüssel an den Platzwart oder Vorstand zurückgegeben.
- 3) Es können nicht mehr Mitglieder aufgenommen werden, als Plätze zur Verfügung stehen. Freie Plätze werden vorrangig den Mitgliedern oder deren Verwandten angeboten. Bewerber werden auf eine Warteliste geführt. Hier entscheidet die Reihenfolge.
- 4) Zugelassene Caravans oder Reisemobile dürfen auf dem Campingplatz nur aufgestellt werden, wenn eine gültige TÜV Betriebserlaubnis vorliegt. Bei Fahrzeugen ohne Zulassung entfällt die Pflicht zur Hauptuntersuchung. Die gesetzlich vorgeschriebene Gasdichtigkeitsprüfung muss alle 2 Jahre erfolgen. Die Prüfplakette muss gut sichtbar außen am Fahrzeug angebracht sein.

II. Gäste

- 1) Soweit Platz vorhanden ist, kann der Vorstand oder ein Vereinsmitglied anreisenden Campern die Benutzung des Platzes mit Zelt, Caravan oder Reisemobil gestatten. Bei Gästen von Clubmitgliedern ist das gastgebende Clubmitglied für das Verhalten des Gastes und für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich. Gäste und Besucher betreten den Campingplatz grundsätzlich auf eigene Gefahr. Das gastgebende Clubmitglied trägt Übernachtungsgäste in das Anwesenheitsbuch ein. Die Gebühren für Gäste und Gasteinheiten ergeben sich aus der Gebührenliste.
- 2) Eine Haftung für Schäden, die Besucher durch die Einrichtung oder die Beschaffenheit des Platzes, durch Fehler ehrenamtlicher Helfer oder durch andere Besucher erleiden, werden vom CCB nicht übernommen. Sollten Besucher Ansprüche geltend machen, haftet das gastgebende Mitglied für die Ansprüche seiner Besucher.

III. Campinggemeinschaft

- 1) Es dürfen keine Veränderungen an den festgelegten äußeren und inneren Platzgrenzen vorgenommen werden.
- 2) Die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen und Sträuchern darf im Bereich der Einfriedung erfolgen.
- 3) Bei Clubveranstaltungen, zu denen Campingfreunde aus anderen Clubs eingeladen werden, müssen alle Stellplatznutzer zusammenrücken. Plätze von nicht teilnehmenden Mitgliedern werden bei Bedarf belegt, damit alle Gäste des Clubs untergebracht werden können.
- 4) Jeder Stellplatznutzer ist für die Sauberhaltung seines Platzes verantwortlich. Nach Beendigung der Saison muss er seinen Platz aufklaren, sowie alle losen Teile von seinem Platz und aus den Kühlbehältern entfernen.
- 5) Der eigene anfallende Hausmüll muss von jedem Clubmitglied selbst entsorgt werden.

- 6) Es dürfen keine Bäume und Sträucher von fremden Grundstücken entnommen werden.
- 7) Gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen von festen Plätzen auch bei evtl. Platzwechsel, nur unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Regelungen und zusätzlicher Genehmigung durch den Vorstand versetzt oder entfernt werden. Das gilt ebenso für die allgemeinen Teile des Platzes.
- 8) Hecken im Bereich der Einzelplätze dürfen nicht mehr als 1,50 m Höhe haben. Ausnahme ist die Abgrenzung des Platzes zu den öffentlichen Wegen und allgemeinen Flächen des Clubplatzes.
- 9) Bäume innerhalb der Hecken dürfen nur dann auf Heckenhöhe zurückgeschnitten werden, wenn Einigkeit zwischen den angrenzenden Platzinhabern besteht.
- 10) Werkzeuge und Geräte sollten pfleglich behandelt werden. Sie sollen nach Nutzung gereinigt im Gerätehaus deponiert werden. Schäden sollten umgehend dem Platzwart gemeldet werden.
- 11) Die Motor-Rasenmäher des Clubs werden zum Mähen des Sportplatzes, der allgemeinen Rasenfläche und der Hauptwege eingesetzt. Hierfür beauftragt der Platzwart geeignete Clubmitglieder.
- 12) Sämtliche Gartenabfälle müssen umgehend auf dem vom Platzwart zugewiesenen Platz entsorgt werden.
- 13) Das Waschen von Wohnanhängern ist erlaubt. Zur Bewässerung von Pflanzen darf in Ausnahmefällen ein Schlauch verwendet werden.

IV. Fahren und Parken

- 1) Das Fahren auf dem Platz ist auf das Notwendigste zu beschränken. Es wird ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Wegen gefahren. **Fahrtempo = Schritttempo** (6 km/h).
- 2) Stellplatznutzer müssen ihre PKWs auf ihrem Platz oder auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abstellen. Das Abstellen von PKWs auf den Wegen ist nicht gestattet.
- 3) Die PKWs von Gästen der Clubmitglieder sollten außerhalb des Platzgeländes abgestellt werden.

V. Anwesenheitsbuch

- 1) Das Anwesenheitsbuch liegt in der Rezeption aus.
- 2) Die Führung des Anwesenheitsbuches erfolgt im Interesse aller Clubmitglieder. Am Jahresende gibt das Buch Aufschluss über die Platznutzung. Es dient dem Kassenwart als Grundlage für die Jahresabrechnung der Mitglieder, sowie dem Platzwart für die Erstellung seines Jahresberichtes.
- 3) Auch im Winterhalbjahr sollen sich die Mitglieder in das Anwesenheitsbuch eintragen und gegebenenfalls Unregelmäßigkeiten vermerken.
- 4) Die kostenpflichtigen Übernachtungen von Gästen der Mitglieder oder Ausleihe des Anhängers werden im Anwesenheitsbuch vermerkt.
- 5) Vor dem ersten Eintrag eines Tages sollen im Anwesenheitsbuch einige Zeilen Platz gelassen werden.

VI. Lagerfeuer und offene Feuer

- 1) Beim Umgang mit offenem Feuer ist größte Vorsicht geboten. Lagerfeuer dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und im Beisein eines Vorstandsmitglieds angezündet werden.
- 2) Das Verbrennen von Haus- und Restmüll ist auf dem Gelände des Campingclubs nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Platzverweis geahndet.

VII. Haustiere

- 1) Hunde sind auf dem Platz gestattet
- 2) Diese müssen auf dem Platz an der (Kurz) Leine geführt werden
- 3) Kampfhunde (siehe Bremerhavener Liste) sind nicht erlaubt.

VIII. Toiletten

- 1) Die Toiletten sind vor Verschmutzungen zu bewahren. Versehentliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Abfälle dürfen nicht in die Toilette geworfen werden.
- 2) Der Inhalt von Chemie-Toiletten sowie anderer diesem Zweck dienende Behältnisse dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entsorgt werden. Grauwasser wird im Außenwaschbecken des Sanitärgebäudes entsorgt.

IX. Klause und Küchenhaus

- 1) In der Klause darf grundsätzlich nicht übernachtet werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstand (Platzwart) möglich. Die Klause muss sich stets in einem sauberen Zustand befinden. Die Benutzer der Klause sorgen gemeinsam für die Reinigung.
- 2) Die Klause kann für Feiern und Geselligkeiten von Clubmitgliedern genutzt werden.
- 3) Während der Saison ist das Küchenhaus geöffnet. Es ist vorrangig Gästen vorbehalten, die mit Zelten anreisen.
- 4) Das Abstellen von Fahrrädern und Gegenständen in der Klause ist nur außerhalb der Saison erlaubt.
- 5) Gasflaschen und sonstiges Gefahrgut dürfen nicht in der Klause gelagert werden.

X. Spiel- und Sportplatz, Spielgeräte

- 1) Die vom Club zur Verfügung gestellten Kinderspielgeräte sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Die Benutzung der Kinderspielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

XI. Ruhezeiten/ Lärmvermeidung

- Mittagsruhe täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Nachtruhe täglich von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- Nachtruhe freitags von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- Nachtruhe sonnabends von 24:00 Uhr bis 07:00 Uhr

- 1) Während der Mittagsruhe und bei Anwesenheit weiterer Mitcamper sollten Radios und Fernseher nicht im Freien betrieben werden. Im Zelt oder Caravan gilt „Zimmerlautstärke“.
- 2) Das An- und Abfahren mit PKWs und Motorrädern sollte in der Mittagszeit vermieden werden.
- 3) An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen vor 17:00 Uhr nicht erlaubt.

XII. Platzwart und Arbeitsdienste

- 1) Es muss sichergestellt sein, dass an jedem Wochenende in der Campingsaison ein **Platzwart** vor Ort ist. Darum ist jedes Mitglied verpflichtet, zweimal jährlich das Amt des Platzwartes auszuüben. Seine Aufgaben sind die Annahme von Gästen sowie die gründliche Reinigung der sanitären Anlagen.
- 2) Jedes Mitglied trägt seine Dienste zu Beginn der Saison in die Liste ein. Mitglieder, die mehr als 100 km entfernt wohnen, haben ein Voreintragsrecht.
- 3) Der Dienst des Platzwartes beginnt am Sonnabend um 10:00 Uhr und endet am Sonntag um 15:00 Uhr. Es besteht Anwesenheitspflicht.
- 4) Kann das Clubmitglied kein oder nur ein Amt des Platzwartes ausüben, besteht die Verpflichtung, den ausgefallenen Dienst durch Zahlung einer Gebühr zu entgelten (siehe Gebührenliste).
- 5) Jedes Mitglied muss zweimal jährlich am gemeinschaftlichen **Arbeitsdienst** teilnehmen. Die Arbeitszeit beträgt 2 X 6 Stunden pro Jahr. Mitglieder, die zum festgesetzten Arbeitsdienst nicht erscheinen können, müssen den Arbeitsdienst zu den weiteren angesetzten Terminen nachholen. Der Platzwart teilt die Arbeiten zu.
- 5) Kann das Clubmitglied weder am Arbeitsdienst noch am Nachholarbeitsdienst teilnehmen, besteht die Verpflichtung, den ausgefallenen Dienst durch Zahlung einer Gebühr zu entgelten (siehe Gebührenliste).

7) Mitglieder, die aus begründetem Anlass keinen Arbeitsdienst ableisten können, müssen diesen Umstand dem Platzwart mitteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für nicht geleisteten Arbeitsdienst besteht unabhängig davon.

XIII. Stromanschlüsse und -verteilerkästen

1) Für jedem Stellplatz steht ein 230 V Anschluss mit eigenem Zähler zur Verfügung. Der Verlauf der Stromkabel ist mit Schildern „Vorsicht Strom“ gekennzeichnet.

2) Die Ablesung des verbrauchten Stromes der einzelnen Caravans bzw. Plätze erfolgt im Dezember des laufenden Kalenderjahres durch den Kassenwart oder einen Vertreter des Vorstandes.

3) Die Stromrechnung wird vom Kassenwart auf der Jahresrechnung vermerkt und den Mitgliedern zugestellt. Die Rechnung muss spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres beglichen werden.

4) Das Öffnen der Hauptstromverteilerkästen vor dem Platzeingang ist nur dem Vorstand erlaubt. Für die einzelnen abschließbaren Stromverteilerkästen auf den Plätzen sind Schlüssel im Schlüsselkasten der Rezeption hinterlegt.

5) Ein Wechsel des Stromanschlusses ist dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Die entsprechenden Formulare befinden sich im Ordner der Anwesenheitslisten innerhalb der Rezeption. Gegebenenfalls entstehen durch die Nichtmeldung erhebliche Gebühren für das jeweilige Mitglied.

6) Das Spielen von Kindern an und um die Stromverteilerkästen ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Gegenstände an und auf den Stromverteilerkästen abgelegt werden. Das Graben bei den Stromverteilerkästen und im Verlauf der Erdkabel (Kennzeichnung mit Schildern „Vorsicht Strom“) ist nicht gestattet.

7) Der Campingclub Bremerhaven und der Vorstand haften nicht für Schäden, die durch die Stromversorgung entstehen oder entstanden sind.

8) Jedes Clubmitglied ist für die ordnungsgemäße Verlegung seines Stromkabels vom Stromverteilerkasten zum eigenen Caravan, Zelt oder Reisemobil verantwortlich.

9) Sollte ein Clubmitglied, seine Familienmitglieder oder seine Gäste die Stromversorgung oder die Stromverteilerkästen beschädigen, so hat das Clubmitglied den Vorstand sofort von dem entstandenen Schaden in Kenntnis zu setzen. Für die dem Club entstehenden Kosten zur Behebung des Schadens haftet das Clubmitglied.

XIV. Verstöße gegen die Platzordnung

1) Grobe Verstöße gegen die Platzordnung sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand kann grobe Verstöße mit einem Platzverweis ahnden.

2) Personen, die sich gegen den Campingclub Bremerhaven ungebührlich verhalten haben, kann der Zutritt zum Platz verweigert werden.

Das Hausrecht auf dem Campingplatz obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Platzordnung ist ab dem 01.04.2022 gültig.

Camping Club Bremerhaven e.V.

